

B-Plan „Lindenstraße“ in Schemmerhofen:

Ergänzung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

02. Oktober 2015

Auftraggeber: Gemeinde Schemmerhofen
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe
Bruno Roth, Herpetologe

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1 Anlass und Aufgabenstellung..... | 3 |
| 2 Vom Biotop zum Baugebiet..... | 3 |
| 3 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 6 |
| 4 National besonders und streng geschützte Arten | 7 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schemmerhofen (Lkr. Biberach) möchte am südöstlichen Ortsrand von Schemmerhofen zwischen einem bestehendem Fachmarktzentrum und dem bestehendem Wohnbaugebiet „Bohnenstockäcker II“ ein ca. 1 ha großes Mischgebiet ausweisen. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens war die Erstellung eines Fachbeitrages erforderlich. Hierzu wurde am 07. April 2015 als erster Schritt eine sog. Relevanzbegehung durchgeführt. Dabei wurde eine Relevanz des Gebietes für Vögel sowie die europarechtlich streng geschützten Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) festgestellt.

Bei den vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen bestätigte sich ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes. Da der Investor im Herbst 2015 mit den Erschließungsarbeiten beginnen wollte, wurde am 29. Juni 2015 ein Artenschutzbeitrag mit konkreten Vorschlägen für die Baustellenfreimachung vorgelegt. Die Vorgehensweise wurde mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Regierungspräsidium Tübingen (Ref. 55) erteilte die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme mit der Auflage, dass die im Artenschutzbeitrag genannten schadensbegrenzenden und funktionserhaltenden Maßnahmen berücksichtigt werden. U. a. sollten während der Raupenzeit des Nachtkerzenschwärmers (Juli-August) Präsenzbegehungen zu dieser Art durchgeführt werden.

2 Vom Biotop zum Baugebiet

Nachfolgende Aufstellung gibt einen chronologischen Überblick über die durchgeführten Untersuchungen sowie die für die Baufeldfreimachung erforderlichen schadensbegrenzenden und funktionserhaltenden Maßnahmen.

| | |
|------------|--|
| 07.04.2015 | Relevanzbegehung |
| 05.05.2015 | Kartierung Reptilien und Vögel |
| 02.06.2015 | Kartierung Reptilien und Vögel |
| 29.06.2015 | Bericht „artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ |

- 09.07.2015 Ausnahme für die Vergrämung und Umsetzung von Zauneidechsen
- 07.08.2015 Kartierung Reptilien und Nachkerzenschwärmer ($V_{\text{Nachtkerzenschwärmer}}$)
- 10./11.08.2015 Aufwertung von Teilbereichen des angrenzenden Solarparks als Zauneidechsenlebensraum ($CEF_{\text{Zauneidechse}}$) Herstellung von Steinriegeln am Böschungsfuß und Umgestaltung (Anfüllung) einer Teilfläche auf der Grubensohle (Abb. 2 + 3). Dabei wurden folgende Materialien verbaut:
- | | |
|------------------------|--------|
| Wandkies 0-x: | 60 to |
| Kabelsand: | 25 to |
| Wacken 32-x: | 240 to |
| Natursteine/Findlinge: | 50 to |
- 14.08.2015 Einsaat einer Kräutermischung aus Wundklee, Knäuelglockenblume, Pfirsichblättrige Glockenblume, Acker-Witwenblume, Moschus-Malve, Wiesenmargerite, Wilder Majoran, Aufrechter Ziest, Gewöhnlicher Thymian, Wiesen-Flockenblume ($CEF_{\text{Zauneidechse}}$)
- 24.08.2015 Kartierung Reptilien und Nachkerzenschwärmer ($V_{\text{Nachtkerzenschwärmer}}$)
- 9.9.2015 Beginn der Vergrämung durch Intensivbeweidung mit Schafen; anschließend Mulchen der restlichen Vegetation bei kühler Witterung ($V_{\text{Vögel}} / V_{\text{Zauneidechse1}}$)
- 16.09.2015 Errichtung eines Amphibienschutzzaunes zwischen Baugebiet und Solarpark damit das Einwandern von Zauneidechsen und Kreuzkröten in die Baustelle verhindert wird ($V_{\text{Zauneidechse2}}$)
- 22./23.09.2015 Abziehen der Grasnarbe mit dem Bagger ($V_{\text{Vögel}} / V_{\text{Zauneidechse1}}$)
Dabei wurden 6 Zauneidechsen umgesetzt. Es wurden keine Zauneidechsen verletzt oder getötet. Außerdem konnten 5 Grasfrösche, 4 Spitzmäuse und ein trächtiges Sichelschreckenweibchen (*Phaneroptera falcata*) gefangen und jenseits des Amphibienschutzzaunes wieder freigelassen werden.
- 02.10.2015 Bericht „Ergänzung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“



Abb. 1: Plangebiet mit Ruderalfluren, Röhrichten, Brombeergestrüpp, und kleinen Wasserflächen als Ausgangszustand (07.04.2015).



Abb. 2: Neu geschaffener Zauneidechsen-Lebensraum im angrenzenden Solarpark.



Abb. 3: Neu geschaffener Zauneidechsen-Lebensraum (29.09.2015).



Abb. 4: Plangebiet mit abgeschobener Grasnarbe als Endzustand der Vergrämung (29.09.2015).

3 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Zauneidechse

Die Vergrämung der Zauneidechse erfolgte wie geplant in zuvor aufgewertete Bereiche des Solarparks. Sichtbeobachtungen von Zauneidechsen im betreffenden Bereich des Solarparks wurden als Indizien für die Wirksamkeit der Vergrämungsmaßnahmen gewertet. Darüber hin-

aus konnten während des Abziehens der Grasnarbe sechs bereits eingegrabene Tiere unver-
sehrte geborgen und in den neuen Lebensraum umgesetzt werden. Somit wurde alles unter-
nommen, um die Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden bzw. auf ein Mini-
mum zu beschränken.

Kreuzkröte und Gelbbauchunke

Das Plangebiet wies im Untersuchungsjahr 2015 keine Fortpflanzungsstätten der Kreuzkröte
und Gelbbauchunke auf. Auch als Ruhestätte i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hatte das
Gebiet keine besondere Bedeutung. Es fehlte an geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten.
Kreuzkröte und Gelbbauchunke pflanzen sich im angrenzenden Solarpark erfolgreich fort.
Von der Herstellung einer Versickerungsgrube im Geländetiefpunkt des Parks konnte vor
allem die Kreuzkröte profitieren und einen guten Bestand aufbauen. Deshalb war es unver-
meidlich, dass einzelne Individuen bei ihren ungerichteten Wanderungen auch im Plangebiet
auftauchten. Beim Abziehen der Grasnarbe wurden aber keine eingegrabenen Kreuzkröten
vorgefunden.

Nachtkerzenschwärmer

Bei den durchgeführten Begehungen konnte kein Nachweis des Nachtkerzenschwärmers er-
bracht werden. Auch die gezielte Suche nach Raupen bzw. deren Fraßbilder war erfolglos.
Durch das Vorkommen von größeren Beständen an Weidenröschen (*Epilobium spp.*) und
Nachtkerzen (*Oenothera spp.*) ist es nicht auszuschließen, dass diese Art in früheren Jahren
erfolgreich im Plangebiet reproduzierte. Auch in diesem Fall ist ein Verstoß gegen § 44
Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) aber nicht gegeben. Die Falterbe-
stände weisen starke Fluktuationen auf und viele Raupenfundstellen bleiben in den Folgejah-
ren verwaist.¹

4 National besonders und streng geschützte Arten

Das Plangebiet wurde offensichtlich von einzelnen Grasfröschen als Überwinterungsgebiet
genutzt. Der Bergmolch ist eine weitere Amphibienart, die in den Gewässern des angrenzen-
den Solarparks laicht und evtl. im geringen Umfang im Plangebiet überwintert.

¹ RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS 1772). In: Methoden zur Er-
fassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische
Vielfalt 20

Da bei den Begehungen auch auf Insekten geachtet wurde, gelangen noch folgende Zufallsbeobachtungen: Malven-Dickkopffalter (*Carcharodus alceae*), Hornklee-Glasflügler (*Bembecia ichneumoniformis*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), Sechsfleckwiderchen (*Zygaena filipendulae*), Büffelkopfizikade (*Stictocephala bisonia*), Gelbbindige Furchenbiene (*Halictus scabiosae*).

Die von Anwohnern aufgeführten Arten Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) und Windenschwärmer (*Agrius convolvuli*) konnten weder im Plangebiet noch im angrenzenden Solarpark nachgewiesen werden. Das dicht bewachsene Plangebiet entsprach nicht (mehr) den Anforderungen der Blauflügeligen Ödlandschrecke. Die Art bevorzugt trockenwarme Standorte mit spärlicher Vegetation. Das Fehlen des Windenschwärmers und anderer Schwärmerarten hing auch mit dem Umstand zusammen, dass das Untersuchungsjahr 2015 kein Schwärmerjahr war.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Plangebiet aufgrund seiner räumlichen Nähe zu einem ehemaligen Abbaugelände auch eine gewisse Lebensraumfunktion für national besonders geschützte Arten (Schmetterlinge, Wildbienen) hatte. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese Arten von den bereits durchgeführten (und geplanten)² funktionserhaltenden Maßnahmen im Bereich des Solarparks sowie den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet profitieren und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

² Bei der Genehmigung des Solarparks wurde ein Monitoring festgeschrieben. Im Rahmen des Monitorings werden weitere Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen.